(36)

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

SAARLAND

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

BAU- UND UMWELTAMT
Eing.: 30. Juli 2019
60 | 610 | 630 | 670 | 690

Genehmigungslotse

Kreisstadt Homburg
Bau- und Umweltamt
Abt. Stadtplanung
Am Forum 5
66424 Homburg

OB	10	11	12	20	30	40	41
BM	100	150	160				50
BG							60
BG-K							65
BG-Sp							69
BG-U							80
BG							WB
PR	HPS	KuG	MuG	BäG			WF

29. Juli 2019
Kreisstadt Homburg (Saar)
Anl.

Zeichen: 01/1316/1138/Rc
Bearbeitung: Sandra Roncoroni
Tel.: 0681 8500-1258
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 26.07.2019

Kunden-dienstzeiten: Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Stadt Homburg, Bebauungsplan „Südlich Schlehhecke“ in der Gemarkung Kirrberg
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 04.07.2019, Ihr Zeichen: 610;
Unsere E-Mail vom 12.07.2019;
Ihre E-Mail vom 15.07.2019

Guten Tag,

durch die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes im Stadtteil Kirrberg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vollständige Erschließung des rückwärtigen Bereiches der Lamsbach- und Eckstraße und zur Herstellung von ca. 27 Baugrundstücken geschaffen werden. Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich Schlehhecke" der Kreisstadt Homburg nehmen wir aus der fachtechnischen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Naturschutz
Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß Bundesnaturschutzgebiet sind nicht vorhanden. Ebenso existieren keine nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Biotope im Plangebiet.

Den Planunterlagen ist eine kurze naturschutzfachliche Einschätzung mit Eingriffsbilanzierung beigefügt. Diese sollte zu einem Umweltbericht ausgearbeitet und im Fortgang des Verfahrens der Planung beigefügt werden.
Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Einschätzungen sind detaillierter darzustellen und es ist gutachterlich sicherzustellen, dass Verbotstatbestände der § 19 und 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht berührt werden.
Auch bei Beachtung aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ausgeglichen werden.
Das verbleibende Defizit sollte im Rahmen der Renaturierung des Erbachs kompensiert werden. Für die Renaturierung des Erbachs liegt eine genehmigte Planung vor und die Stadt Homburg ist aktuell dabei diese Maßnahme umzusetzen.
Erforderliche Rodungsarbeiten sind nur in der dafür gesetzlich zugelassenen Zeit (zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar) gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zulässig.

Hydrogeologie und Grundwassernutzung
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich Schlehhecke" befindet sich innerhalb der Schutzzone II des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg-Kirrberg".
Der Grundwasserflurabstand beträgt in diesem Bereich ca. 5 m. Eine formale Unterschutzstellung des Trinkwasserschutzgebietes ist bisher nicht erfolgt. Die Ausweisung des Bebauungsplans bedarf daher auch keiner Ausnahmegenehmigung.
Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich gemäß dem Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt vom 13.07.2004 in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW).
Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenschwerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen.
In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Da die Voraussetzungen für die Grundwassergewinnung oft nur in großräumigen Zusammenhängen (Wasserverbundsystem) und naturbedingt nur an bestimmten Standorten geschaffen werden können, muss der Grundwasserschutz grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen haben.

Geologisch stehen im Plangebiet die Schichten des Mittleren Buntsandsteins an. Diese besitzen laut hydrogeologischer Karte des Saarlandes ein hohes Wasserleitvermögen. In den Auebereichen des Lambsbaches wird der Mittlere Buntsandstein von quartären Sedimenten, bestehend aus Sanden, Schluffen und Tonen, überlagert.

Die Entfernung zum nächstgelegenen Förderbrunnen der Stadtwerke Homburg beträgt, je nach Standort im Plangebiet, ca. 75 m bis 360 m. Der südliche Teil des Plangebietes, ab Höhe der Flurstücke 569/3 und 569/14 (Eckstraße 78 bzw. Lambsbachstraße 29) liegt des Weiteren innerhalb des Einzugsgebietes des nach WasSiG ausgewiesenen Notwasserbrunnens NB 9. Der Grundwasserflurabstand liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans zwischen ca. 5 m im Bereich der Lambsbachstraße und ca. 20 m am nordwestlichen Rand. Beeinflusst durch die Grundwasserförderung fließt das Grundwasser ausgehend vom Plangebiet in Richtung des o.g. Förderbrunnens. Unter Berücksichtigung der Lage des Vorhabens sind jegliche Maßnahmen, die im Grundwasserkörper stattfinden, aus der Sicht des Grundwasserschutzes problematisch. Im Rahmen der erforderlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sind daher mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser und die öffentliche Wasserversorgung im Rahmen einer hydrogeologischen Risikostudie zu untersuchen und zu bewerten. Inhaltlich ist auch auf eventuelle Einbindungen ins Grundwasser durch den Neubau der Gebäude oder deren Gründung einzugehen.

Grundsätzlich sind in Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen, unabhängig einer faktischen Ausweisung als Wasserschutzgebiet, zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung Maßnahmen, Nutzungsbeschränkungen und Verbote festzulegen, um eine nachteilige Veränderung des Grundwassers zu verhindern bzw. die Beschaffenheit des Grundwassers zu erhalten oder zu verbessern.

Auf Grund der geringen Entfernung zu einem Förderbrunnen der öffentlichen Wasserversorgung im Zusammenhang mit dem hohen Wasserleitvermögen des Mittleren Buntsandsteins stellen sämtliche Maßnahmen innerhalb des Plangebiets, die das Grundwasser nachteilig verändern können, in das Grundwasser bzw. in den Grundwasserleiter eingreifen sowie die schützenden Deckschichten oberhalb des Grundwasserleiters entfernen oder wesentlich vermindern, ein sehr hohes Gefährdungspotential dar.

Im Rahmen der späteren Umsetzung der Baumaßnahmen sind deren Konformität mit den Anforderungen an den Grund- und Trinkwasserschutz im Einzelfall zu überprüfen. Entsprechende Auflagen können erst mit Vorlage der endgültigen und vollständigen Bauunterlagen erlassen werden.

Gewässerschutz

Zur Schaffung von ca. 27 Baugrundstücken incl. Straße werden die vorgesehenen Flächen aus vielen bereits bebauten (langen) Einzelgrundstücken im rückwärtigen Bereich (meist Wiesenflächen) heraus getrennt. Daher ist der § 49 a Saarländisches Wassergesetz (SWG) nicht flächendeckend anzuwenden.

Laut Begründung soll als ökotechnische Maßnahme (Punkt 5.4 auf Seite 11) das Niederschlagswasser von Dächern, Wegen und Straße dem Lambsbach zugeleitet werden. Daher ist der § 49 a SWG für die noch nicht bebauten Grundstücke als erfüllt anzusehen.
Das Schmutzwasser wird dem bestehenden Mischwassersystem in der Lambsbachstraße zugeführt.
Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Neubaugebiet „Südlich Schlehhecke" in den Lambsbach eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG beim LUA zu beantragen ist.

Bodenschutz, Altlasten und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
In den Umweltbericht bzw. die Begründung sollte aufgenommen werden, dass, sobald eine Offenlegung des zurzeit geplanten Wasserschutzgebietes erfolgt, folgende Einschränkungen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten sind:
Nach der AwSV in der zurzeit gültigen Fassung vom 18. April 2017 dürfen grundsätzlich keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Zone II errichtet und betrieben werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen.
Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sandra Roncoroni